



Behörde für Schule und Berufsbildung

**Handreichung für Schulleitungen
zur Organisation der Klasse 5
an weiterführenden Schulen
und Klasse 7 aus Starterschulen**

Stand: Dezember 2011

Handreichung für die Organisation der Klassen 5

Inhalt

- I. Hinweise zur Anmelderunde 2012
- II. Aufnahme von Schülern und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- III. Rahmenbedingungen für die Organisation der Klassenstufe 5
- IV. Verfahrensschritte für die Aufnahme in die Klassenstufe 5
- V. Ermessensausübung
- VI. Hinweise zur Entscheidungsfindung bei Härtefälle
- VII. Organisation der Klasse 7 für Schüler aus den Starterschulen
- VIII. Anhang:
 - Dokumentation der Abhilfeprüfung bei Widersprüchen
 - Liste der Starterschulen

I. Hinweise zur Anmelderunde 2012

Grundsätzliches **Ziel** der Organisation ist es, möglichst viele Erstwünsche zu erfüllen sowie jeder Schülerin und jedem Schüler einen altersangemessenen Schulweg zur weiterführenden Schule der gewünschten Schulform zu ermöglichen. Zu diesem Zweck werden alle weiterführenden Schulen am Mittwoch, den **22. Februar 2012** in **bezirklich organisierten Konferenzen** die Organisationsvorschläge zur Einrichtung der fünften Klassen erarbeiten. Das bisherige zeitlich eng gefasste unkoordinierte Verfahren entfällt und wird durch die gemeinsame schulformübergreifende Konferenz ersetzt.

Eine Anmelderunde im Februar mit dem Ziel des **Übergangs von Klasse 6 nach Klasse 7** erfolgt nur für Schülerinnen und Schüler aus den Starterschulen. Alle übrigen Schülerinnen und Schüler, die ihre bisherige Schule oder Schulform verlassen wollen, werden ab Mai 2012 in das Schulwechslerverfahren aufgenommen.

Neben dem Hamburgischen Religionsunterricht für alle wird ab dem Schuljahr 2012/13 bei Bedarf katholischer Religionsunterricht angeboten. Auf dem Anmeldebogen kann die römisch-katholische Religionszugehörigkeit angegeben werden, um den Bedarf nach katholischem Religionsunterricht festzustellen. Beim Ausfüllen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Angabe freiwillig erfolgt. Die Angabe wird in die LUSD eingetragen, muss aber auf späteren Wunsch der Eltern gelöscht werden. Die Daten werden anonymisiert an das Erzbistum Hamburg weitergegeben.

II. Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf:

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung können in allen allgemeinen weiterführenden Schulen oder auf Wunsch der Eltern in Förder- oder Sprachheilschulen angemeldet und beschult werden; Kinder mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sinnesbehinderungen oder Autismus können integrationserfahrene und entsprechend ausgestattete allgemeine Schulen oder spezielle Sonderschulen besuchen. Perspektivisch können an ausgewählten Gymnasien Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch dann über die Jahrgangsstufe 6 hinaus beschult werden, wenn sie die Leistungsvoraussetzungen zum Eintritt in die Klasse 7 nicht erfüllen.

Für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung werden in der Grundschule individuelle Förderpläne auf der Grundlage von Förderdiagnosen erstellt, die ggf. eine zieldifferente Beschulung erforderlich machen. Sofern eine Förderdiagnostik bei einzelnen Kindern bislang noch nicht vorliegt, sind die Grundschulen gehalten, eindeutige, bereits mit den Eltern kommunizierte sonderpädagogische Förderbedarfe bis Ende Januar/Anfang Februar im Wege einer kompakten Diagnostik (und Förderplanung) feststellen zu lassen. Dies sollte vornehmlich durch die an der jeweiligen Grundschule tätigen Sonderpädagogen erfolgen, gegebenenfalls können REBUS- Stellen oder Sonderschulen um Unterstützung gebeten werden.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Schwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sinnesbehinderungen oder Autismus liegen in aller Regel sonderpädagogische Gutachten vor. Sofern auch dies noch nicht der Fall ist, wird eine benachbarte Sonderschule gebeten, ein ressourcenauslösendes Feststellungsgutachten zu erstellen, mit den Sorgeberechtigten zu besprechen und an die BSB zu senden (von dort ergeht dann zeitnah ein Feststellungsbescheid).

Schülerinnen und Schüler mit diesen letztgenannten erheblicheren Förderbedarfen/Behinderungen sowie deren Sorgeberechtigte erhalten möglichst noch im Januar eine Empfehlung für eine geeignete integrationserfahrene und entsprechend ausgestattete weiterführende Schule¹, die empfohlene Schule wird darüber informiert.

Die Eltern bekommen mit dem Halbjahreszeugnis der vierten Klasse einen Hinweis auf den sonderpädagogischen Förderbedarf ihres Kindes und werden gebeten, diesen bei der Anmeldung in die weiterführende Schule mit vorzulegen. Auch die Grundschulen teilen der angewählten Erstwunschschule rechtzeitig vor der Organisationskonferenz mit, welche Schülerinnen und Schüler sonderpädagogischen Förderbedarf haben und übersenden die Förderdiagnostik bzw. das Fördergutachten. Die Erstwunschschulen beraten die Eltern von Kindern mit erheblicheren Behinderungen im Hinblick auf etwaige geeignetere integrationserfahrene und entsprechend ausgestattete weiterführende Schulen. Die Inklusionsreferenten der BSB verschaffen sich zusammen mit der regionalen Schulaufsicht einen Gesamtüberblick über die Verteilung der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Region und bereiten mit Hilfe der Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstellen und der Sonderschulen Empfehlungen für die Schulplatzzuweisungen vor.

Auf der Grundlage dieser Empfehlungen, der Elternwünsche sowie vor dem Hintergrund der Integrationserfahrung und der Ausstattung der Schulen wird dann in der Organisationskonferenz allen Schülerinnen und Schülern ein Schulplatz an den weiterführenden Schulen zugewiesen. Alle Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung durchlaufen das Regelaufnahmeverfahren. Diese Kinder werden nach den Aufnahmekriterien des § 42 HmbSG aufgenommen, sofern nicht rechnerisch bereits mehr als vier Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderdiagnostik oder einem Feststellungsgutachten pro Klasse aufgenommen werden. Auch Kinder mit erheblicheren Behinderungen können nur dann an eine andere weiterführende Schule verwiesen werden, wenn bauliche oder zwingende pädagogische Gründe dies erfordern. Die Härtefallprüfung kann in Einzelfällen eine Schulplatzzuweisung an einer bestimmten Schule ergeben. Für alle Schülerinnen und Schüler müssen in diesem Verfahren altersangemessene Schulwege sichergestellt werden.

Spätestens im Mai jedes Jahres legen die abgebenden Grundschulen den aufnehmenden Stadtteilschulen und ggf. Gymnasien die dann noch aktualisierten bisherigen

¹ Entsprechende Listen werden regional zur Verfügung gestellt.

Förderpläne vor, damit diese bei der Zusammensetzung der Lerngruppen in der Sekundarstufe I und bei der Erstellung einer ganzheitlichen Hilfe- und Förderplanung berücksichtigt werden können.

Erstwunsch Ganztagschule

Bei Erstwunsch Ganztagschule und nicht erfüllbaren Zweit- und Drittwünschen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten eine Zuweisung zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Ganztagschule. Schülerinnen und Schüler, die im Erstwunsch für eine Halbtagschule angemeldet wurden, können nicht einer voll gebundenen Ganztagschule zugewiesen werden.

III. Rahmenbedingungen für die Organisation der Klassenstufe 5

1. Die Schule nimmt bei entsprechendem Wahlverhalten Schülerinnen und Schüler im Rahmen ihrer Kapazitäten unter Beachtung der Frequenzen nach § 87 HmbSG auf. Zusätzliche Klassen können eingerichtet werden, wenn keine zusätzlichen Baumaßnahmen vorgenommen werden müssen.
2. Frequenzen pro Klasse in den Schulformen

Schulform	Basisfrequenz	Frequenz nach § 87 HmbSG
Stadtteilschule:		
Klassenstufe 5	21 Schülerinnen/Schüler	23 Schülerinnen/Schüler
Gymnasium:		
Klassenstufe 5	26 Schülerinnen/Schüler	28 Schülerinnen/Schüler

3. Die Elternwünsche werden nach der Priorität der Wünsche bearbeitet.
4. Bei einer nicht ausreichenden Anzahl von Plätzen in der jeweiligen Schule ist im Einzelfall ermessensfehlerfrei zu entscheiden. Dies gilt für jeden der nachstehend aufgeführten Schritte.
 - 4.1 Härtefälle, in denen der Ermessensspielraum durch besondere Lebensumstände eingeschränkt ist, sind vorrangig aufzunehmen. Hierunter können auch Schülerinnen und Schüler fallen, deren Eltern nach § 12 HmbSG die Aufnahme in eine Regelschule beantragt haben. Ob der Schüler oder die Schülerin sonderpädagogischen Förderbedarf hat und ob die gewünschte Schule geeignet ist, ergibt sich aus der entsprechenden Einzelfallprüfung.

4.2 Schülerinnen und Schüler, die Geschwister haben, welche auch im kommenden Schuljahr die gewünschte Schule besuchen, sind vorrangig aufzunehmen.

4.3 Bei der Bearbeitung der Wünsche gleichen Grades wird die Schulweglänge (Entfernung zwischen Wohnort und Schule) als wichtigstes Kriterium angewendet.

4.4 In dann noch gleichartig gelagerten Fällen können Hilfskriterien nach üblicher Verwaltungspraxis zur Entscheidung herangezogen werden.

5. Die Bescheide werden durch die **aufnehmende Schule** erteilt. Die Entscheidung, eine Schülerin oder einen Schüler an der Zweitwunschsule, der Drittwunschsule oder einer wohnortnahen Schule aufzunehmen, umfasst (konkulent) die Entscheidung, sie oder ihn an der Erstwunschsule nicht aufzunehmen. In diesem Fall versendet die Erstwunschsule **keinen Bescheid und auch kein Informationsschreiben** an die Sorgeberechtigten.

Eingehende Widersprüche werden den Schulleitungen der **Erstwunschsule** umgehend zugeleitet. Mit Hilfe des Formblattes der Rechtsabteilung der BSB (im Anhang) prüfen die Schulleitungen der Erstwunschsule die Widersprüche auf Abhilfe. Im Fall einer möglichen Abhilfe sämtlicher Widersprüche werden die Kinder aufgenommen. Sollte nur einzelnen Widersprüchen abgeholfen werden können, sind die Gründe der Abhilfe jeweils auf dem Formblatt zu vermerken und sämtliche Vorgänge mit der votierten Abhilfe an den Verwaltungsservice der BSB weiterzuleiten. Auch im Falle der Nichtabhilfe wird der gesamte Widerspruchsvorgang zur Bearbeitung an den Verwaltungsservice der BSB weitergeleitet.

Bei der Anerkennung von Härtefällen und bei der Berechnung der Schulwege können durchaus Fehler auftreten. Deshalb dürfen die Abhilfeentscheidungen durch die Schulleitungen der Erstwunschsulen erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist getroffen werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Widersprüchen abgeholfen wird, denen die Schulleitung bei Kenntnis aller ihre Schule betreffenden Widersprüche nicht abgeholfen hätte.

Zur Zeit wird in der BSB eine Lösung erarbeitet, die den Informationsfluss während der Widerspruchsbearbeitung zwischen den Schulen und der BSB erleichtern soll.

Nach Abschluss der Anmelderunde wird es hierzu weitere Hinweise geben.

IV. Verfahrensschritte zur Organisation der Klassen 5

A. Erarbeitung verbindlicher Vorschläge

Verlauf:

Ausgangslage:

Alle Erstwünsche liegen vor.

Auf dem Anmeldebogen mit dem Erstwunsch sind gegebenenfalls auch die Zweit- und Drittwünsche dokumentiert.

1. Schritt:

Verteilung aller Erstwünsche unter vorrangiger Berücksichtigung von Härtefällen sowie unter Beachtung der Frequenzen und der maximalen Aufnahmekapazität.

Wenn Erstwünsche nicht erfüllt werden konnten, ist für diese Schülerinnen und Schüler im nächsten Verfahrensschritt der Zweitwunsch relevant.

Die Ablehnung des Erstwunsches ist mit eindeutiger Begründung vor der Weitergabe auf dem Anmeldebogen zu dokumentieren.

Der Anmeldebogen wird in geeigneter Form an die Zweitwunschscheule weitergeleitet.

2. Schritt:

Verteilung aller Zweitwünsche unter Beachtung der Frequenzen und der maximalen Aufnahmekapazität.

Wenn Zweitwünsche nicht erfüllt werden können, ist für diese Schülerinnen und Schüler im nächsten Verfahrensschritt der Drittwunsch relevant.

Die Ablehnung des Zweitwunsches ist mit eindeutiger Begründung vor der Weitergabe auf dem Anmeldebogen zu dokumentieren.

Der Anmeldebogen wird in geeigneter Form an die Drittwunschscheule weitergeleitet.

3. Schritt:

Verteilung aller Drittwünsche unter Beachtung der Frequenzen und der maximalen Aufnahmekapazität.

Wenn Drittwünsche nicht erfüllt werden können, werden diese Schülerinnen und Schüler im nächsten Verfahrensschritt einer Schule in zumutbarer Entfernung zugewiesen.

Die Ablehnung des Drittwunsches ist mit eindeutiger Begründung vor der Zuweisung auf dem Anmeldebogen zu dokumentieren. Je eine Kopie des Anmeldebogens werden der aufnehmenden Schule und der Erstwunschscheule zugeleitet.

4. Schritt:

Zuweisung der Schülerinnen und Schüler, deren Wünsche nicht erfüllt werden konnten, an eine Schule in zumutbarer Entfernung vom Wohnort. Maßgeblich sind die im Erstwunsch geäußerte Schulform und die Schulweglänge (Entfernung zwischen Wohnort und Schule).

Bei der Zuweisung soll die im Gesetz genannte Frequenz grundsätzlich nicht überschritten werden.

Aus Gründen besonderer räumlicher Gegebenheiten oder besonderer pädagogischer Aufgaben kann die Klassengröße im Einzelfall unterschritten, aus Gründen der regionalen Versorgung aller Schülerinnen und Schüler im Einzelfall überschritten werden.

B. Abstimmung der entstandenen Organisationslage mit der Schulaufsicht

Zu entscheiden ist:

1. Wenn in einer Schule eine unterfrequente Klasse eingerichtet werden soll, schlägt die Schulleitung der zuständigen Schulaufsicht vor, wie die Finanzierung der Unterfrequenzen erfolgen soll.
2. Wenn in einer Schule aufgrund der Anmeldezahlen und der Gesamtauslastung der Schule keine Eingangsklassen eingerichtet werden sollen, werden die Schülerinnen und Schüler, die bisher für die Eingangsklassen vorgesehen waren, unter Berücksichtigung der o.g. Verfahrensschritte 2, 3 und 4 einer Schule in zumutbarer Entfernung vom Wohnort zugewiesen.

Die zuständige Schulaufsicht erhält für das weitere Verfahren eine vollständige Liste mit Schülernamen, Elternwünschen und Schulweglänge. Die betroffenen Sorgeberechtigten werden unter Vorbehalt der Entscheidung der Deputation über die Nichteinrichtung der Eingangsklassen von der BSB informiert.

C. Zuleitung der Ergebnisse der Organisation an die zuständige Schulaufsicht

Die Ergebnisse der regionalen Organisationskonferenzen werden der zuständigen Schulaufsicht in geeigneter Form mitgeteilt.

Die Schulaufsicht schlägt ggf. schulorganisatorische Entscheidungen und Ausnahmen von der Rechtsfolge nach §87 Abs. 2 HmbSG vor, die im Wege der Rechtsverordnung umgesetzt werden.

V. Ermessensausübung bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern

Grundsätzlich besteht kein Anspruch, an einer bestimmten Schule aufgenommen zu werden. Schülerinnen und Schüler haben lediglich einen Anspruch, eine Schule der gewünschten Schulform in angemessener Nähe zum Wohnort zu besuchen sowie auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ihren Antrag, in eine bestimmte Schule aufgenommen zu werden. Dieser Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung kann sich im Einzelfall zu einem Anspruch, in eine bestimmte Schule aufgenommen zu werden, verdichten.

Ermessen bedeutet, dass das Handeln der Behörde nicht schon durch Rechtsvorschriften abschließend bestimmt ist, sondern dass die Rechtsvorschriften der Behörde einen Spielraum bei der Setzung der Rechtsfolge lassen. Das Ermessen kann sich beispielsweise darauf beziehen, wer von mehreren Antragstellern begünstigt werden soll.

Für die Ermessensausübung ergeben sich Schranken aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Artikel 3 des Grundgesetzes, woraus der Grundsatz der Chancengleichheit sowie der Selbstbindung der Verwaltung durch ständige Verwaltungspraxis abzuleiten ist.

Der Grundsatz der Chancengleichheit erfordert sachgerechte Differenzierungskriterien bei der Auswahl von Personen aus einer Mehrzahl von Bewerbern. Der Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung bedeutet, dass es unzulässig wäre, von der eigenen in vergleichbaren Fällen eingehaltenen und auch weiterhin beabsichtigten ständigen Praxis in Einzelfällen willkürlich abzuweichen. Eine Selbstbindung an eine rechtswidrige Verwaltungspraxis gibt es allerdings nicht.

Liegt die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die von einer Schule aufgenommen werden wollen, unter der rechtlich definierten Aufnahmekapazität der Schule, wäre es daher ermessensfehlerhaft, nicht alle Schülerinnen und Schüler aufzunehmen.

Häufig liegt die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die in eine Schule aufgenommen werden wollen, jedoch über der rechtlich definierten Aufnahmekapazität. Dann ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Schulweglänge zwischen Wohnort und Schule und den weiteren im Hamburgischen Schulgesetz genannten Differenzierungsmerkmalen sowie nach Anhörung der Sorgeberechtigten ermessensfehlerfrei zu entscheiden, welche Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden.

Um eine einheitliche Ermessensausübung bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Eingangsklassen sicherzustellen, ist wie folgt vorzugehen:

Es sind die Elternwünsche nach der Priorität der Wünsche in folgender Reihenfolge abzuarbeiten:

- **Härtefälle** (in diesen Einzelfällen kommt aus rechtlichen Gründen angesichts der besonderen Umstände des konkreten Falls als einzige Entscheidung nur die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Wunschschule in Betracht).
- **Erstwunsch**
 - **Schülerinnen und Schüler, die Geschwister haben, welche bereits die gewünschte Schule besuchen, sind vorrangig aufzunehmen.**
 - **Schulweglänge**
 - **Hilfskriterien**
- **Zweitwunsch (Kriterien wie zuvor)**
- **Drittwunsch (Kriterien wie zuvor)**
- **Zuweisung an eine Schule in zumutbarer Entfernung vom Wohnort**

Bei der Abarbeitung von Wünschen gleicher Priorität findet zunächst das Geschwisterkriterium und sodann das Kriterium der Schulweglänge (**Entfernung** zwischen Wohnort und Schule) Anwendung.

Wenn Erst-, Zweit- und Drittwunsch nicht erfüllt werden können, werden die betreffenden Schülerinnen und Schüler im letzten Verfahrensschritt einer Schule zugewiesen, die in zumutbarer Entfernung zum Wohnort liegt und der Schulform des Erstwunsches entspricht.

Welche Entfernung Schülerinnen/Schülern der Klassen 5 zumutbar ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

VI. Hinweise zur Entscheidungsfindung bei Härtefällen

Im Kapitel „Rahmenbedingungen“ heißt es: „Härtefälle, in denen der Ermessensspielraum durch besondere Lebensumstände eingeschränkt ist, sind vorrangig aufzunehmen.“

Damit sind Einzelfälle gemeint, in denen aus rechtlichen Gründen angesichts der besonderen Umstände des konkreten Falls als einzige Entscheidung nur die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Wunschschule in Betracht kommt, d.h., dass

- jede andere Entscheidung ermessensfehlerhaft wäre (sog. Ermessensreduzierung auf Null),

- alle übrigen Entscheidungen zu unverhältnismäßigen oder unzumutbaren Ergebnissen führen würden,
- der Betroffene durch eine andere Entscheidung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wäre.

Da es sich um Einzelfallentscheidungen handelt, ist eine beispielhafte, abschließende Aufzählung problematisch bzw. unmöglich.

Allein der Umstand, dass die Nachmittagsbetreuung der Schülerin oder des Schülers in der Nähe der Wunschschule erfolgt, ist nicht ausreichend, um eine solche Härtefallentscheidung zu treffen.

VII. Rahmenbedingungen für die Organisation der Klassenstufe 7 für Schülerinnen und Schüler aus den Starterschulen

Die Sorgeberechtigten von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufe 6 an den Starterschulen (siehe Anlage) geben der eigenen Schule eine Anmeldung für ihre Wunschschule ab und können darüber hinaus einen Zweit- und einen Drittwunsch angeben. Die Schule leitet die Anmeldung umgehend an die Erstwunschschule weiter. Diese ist für das weitere Verfahren federführend.

Es kann im Einvernehmen mit der abgebenden und aufnehmenden Schule die Möglichkeit geben, Klassen oder Lerngruppen in Klassenstärke geschlossen in die Klassenstufe 7 übergehen zu lassen.

1. Die angewählte Schule richtet bei entsprechendem Wahlverhalten bis zur Höhe ihrer maximalen Aufnahmekapazität Klassen ein. Bei ausreichender Raumkapazität für einen zusätzlichen Zug können zusätzliche Klassen eingerichtet werden, wenn keine zusätzlichen Baumaßnahmen vorgenommen werden müssen.
2. Frequenzen pro Klasse in den einzelnen Schulformen:

Schulform	Basisfrequenz	Frequenz nach § 87 HmbSG
Stadtteilschule		
Klassenstufe 7	21 Schülerinnen/Schüler	25 Schülerinnen/Schüler
Gymnasium		
Klassenstufe 7	25 Schülerinnen/Schüler	28 Schülerinnen/Schüler

3. Die Elternwünsche werden nach der Priorität der Wünsche bearbeitet.

4. Bei einer nicht ausreichenden Anzahl von Plätzen in der jeweiligen Schule ist im Einzelfall ermessensfehlerfrei zu entscheiden. Dies gilt für jeden der nachstehend aufgeführten Schritte.
 - 4.1. Härtefälle, in denen der Ermessensspielraum durch besondere Lebensumstände eingeschränkt ist, sind vorrangig aufzunehmen.
 - 4.2. Bei der Bearbeitung der Wünsche gleicher Priorität wird die Schulweglänge (Entfernung zwischen Wohnort und Schule) als wichtigstes Kriterium angewendet.
 - 4.3. In dann noch gleichartig gelagerten Fällen können Hilfskriterien nach üblicher Verwaltungspraxis herangezogen werden.
 - 4.4. Die Verfahrensschritte zur Aufnahme in die Klasse 7 werden analog den Verfahrensschritten für die Organisation der 5. Klassen unter Punkt III. durchgeführt.
5. Ermessens- und Härtefallprüfung gelten analog Punkt IV und V. mit Ausnahme des Geschwisterkind-Kriteriums, das bei der Organisation der Klasse 7 nicht angewendet wird.

Wichtiger Hinweis:

Die Schulen melden bis zum 06.02.2012 die Anmeldezahlen über das ROGATOR- Tool an die BSB. Die Schulleitungen werden gebeten, möglichst bis zum 31. Januar 2012 die Verfügbarkeit des Passwortes der ROGATOR- Abfrage sicherzustellen.

Es gilt dasselbe Passwort wie im vergangenen Jahr.

Sollte den Schulen das Passwort (das V122 mit Schreiben vom 10. Januar 2010 den Schulleitungen übermittelt hat) abhanden gekommen sein, wird die Statistik ein neues Passwort zusenden. Hierfür genügt eine an die Adresse statistik@bsb.hamburg.de gerichtete Mail mit dem Betreff **Rogator**.

AUSKÜNFTE :

Für Rückfragen stehen der jeweils regional zuständige Verwaltungsservice der Schulaufsicht

Frau Sauer (Altona Tel. 42863-3412, Fax 4 279 71-409, Email swetlana.sauer@bsb.hamburg.de)
Herr Schultz (Bergedorf, Tel. 42863-2273, Fax 427967-204, Email quenther.schultz@bsb.hamburg.de),
Herr Neuwirth (Mitte / Eimsbüttel, Tel 42863-2108, Fax 427967-635, Email marko.neuwirth@bsb.hamburg.de),
Frau Wichmann (Nord, Tel. 42863-3746, Fax 4 279 68-132, Email petra.wichmann@bsb.hamburg.de),
Frau Sehm (Harburg, Tel. 42863-2109, Fax 4 279 67-311, Email christina.sehm@bsb.hamburg.de),
Frau Sievers (Wandsbek-Nord, Tel. 42863-2915, Fax 4 279 78-299, Email andrea.sievers@bsb.hamburg.de),
Herr Spanka (Wandsbek-Süd, Tel. 42863-2174, Fax 4 279 67-212, Email roland.spanka@bsb.hamburg.de)

die zuständigen Referentinnen

Frau Danke, Tel. 42863-2120, und
Frau Richter, Tel. 42863-2091

sowie das **SchullInformationsZentrum** (SIZ), Tel. 42899 – 2211, zur Verfügung.

VIII. Anhang

Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Schule und Berufsbildung

Anlage 2

Name der Schule:

Behörde für Schule und Berufsbildung
B-S
Hamburger Straße 31
22083 Hamburg

Leitzahl:

Straße: , D- Hamburg
Fernsprecher (040)
Telefax (040)
Ansprechpartner:
E-Mail:
Sprechzeiten
Hamburg, den

Dokumentation der Schulleitung der Erstwunschschule, die den Bescheid nicht erlassen hat, über die Abhilfeprüfung bei Widersprüchen gegen die

Ablehnung der Aufnahme in Klasse 5 (oder 7)
einer bestimmten weiterführenden Schule
und Aufnahme in eine andere weiterführende Schule

nach § 42 Absatz 4 Satz 2 HmbSG

Bei der aufnehmenden Schule handelt es sich um die Schule:

Diese ist

Zweitwunschschule, Drittwunschschule, wohnortnahe Schule, sonstige Schule.

Name der Schülerin/des Schülers

Vorname

Geburtsdatum

Straße

Postleitzahl Wohnort

Name/n u. Vorname/n der Sorgeberechtigten

Telefon

Handy

E-Mail

abweichende / weitere Adressen:

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin /
sonstige Bevollmächtigte:

Verwaltungsakt der Schule, gegen den sich der Widerspruch richtet:

Mit Verwaltungsakt vom _____, abgesandt am _____, hat die Schule _____ die Schülerin / den Schüler
(Widersprechende / Widersprechenden) in die 5. Klasse / 7. Klasse aufgenommen.

Damit wurde die Aufnahme in die Schule _____ konkludent abgelehnt.

Der Bescheid enthielt eine Rechtsbehelfsbelehrung.

A. Abhilfeprüfung der Schulleitung

1. Feststellung des Sachverhalts:

Bitte stellen Sie im Folgenden kurz den Sachverhalt dar, indem Sie die folgenden Fragen beantworten:

- a) Wie viele 5. bzw. 7. (Unzutreffendes streichen) Klassen wurden an der Erstwunschschele eingerichtet?

- b) Wie viele Schülerinnen und Schüler sind bis zum heutigen Tag in die Jahrgangsstufe 5 bzw. 7 (Unzutreffendes streichen) insgesamt und pro Klasse an der Erstwunschschele aufgenommen worden?

- c) Welche Schulen wurden von der / dem Widersprechenden als Erst-, Zweit- und Drittwunsch angegeben?

- d) Welche Argumente wurden ggf. von den aufgenommenen Schülerinnen und Schülern zur Begründung eines Härtefalls für die Aufnahme in die Erstwunschschele vorgetragen? Besuchen Geschwisterkinder bereits die Schule?

- e) Wie weit ist der Schulweg (Schulweglänge zwischen Wohnung und Schule) der Widersprechenden / des Widersprechenden zur Erstwunschschele?

- f) Wie weit ist der Schulweg (Schulweglänge zwischen Wohnung und Schule) des am weitesten entfernt wohnenden, nicht als Härtefall aufgenommenen Kindes zur Erstwunschschele?

- g) Welche zusätzlichen Kriterien sind ggf. über die Widersprechende/den Widersprechenden bekannt?

- h) Welche zusätzlichen Kriterien sind ggf. über ein genauso weit entfernt wohnendes Kind bekannt?

- i) Warum wurde die Widersprechende / der Widersprechende nicht aufgenommen?

Ggf. ergänzende Bemerkungen:

2. Ist die Entscheidung rechtmäßig?

a) Ist das Anmeldeverfahren ordnungsgemäß abgelaufen?

aa) Wurde die widersprechende Schülerin/der widersprechende Schüler von den Sorgeberechtigten gemäß § 42 Absatz 4 Satz 1 HmbSG angemeldet?

Ja. Nein.

bb) Wurde bei der Anmeldung gemäß § 42 Absatz 4 Satz 1 HmbSG eine Erstwunschschule genannt?

Ja. Nein.

cc) Wurden die Sorgeberechtigten (durch das Ausfüllen des Anmeldeformulars) gemäß § 42 Absatz 4 Satz 1 HmbSG darüber informiert, dass ihr Kind an der Erstwunschschule im Falle erschöpfter Aufnahmekapazitäten möglicherweise nicht aufgenommen werden könne und sie deshalb einen Zweit- und Drittwunsch angeben sollten?

Ja. Nein.

dd) Ist eine weitere Anhörung schriftlich/mündlich (Unzutreffendes streichen) über die Auswahlkriterien Härtefall, Geschwisterkind, Schulweg, Hilfskriterien und ggf. Losverfahren erfolgt?

Ja. Nein.

b) Ist die angefochtene Entscheidung ermessensfehlerfrei?

aa) Wurden zunächst alle Härtefälle und Geschwisterkinder an der Erstwunschschule aufgenommen?

Ja. Nein.

bb) Wurde sodann im weiteren Verfahren unter Berücksichtigung der Elternwünsche und der Schulweglänge bis zum Erreichen der Aufnahmekapazitätsgrenze aufgenommen?

Ja. Nein.

cc) Handelt es sich bei den weiter entfernt wohnenden, an der Erstwunschschule aufgenommenen Kinder um Härtefälle, weil angesichts der besonderen Umstände des konkreten Falls als einzige Entscheidung nur die Aufnahme des Kindes in die Erstwunschschule in Betracht kommt, d.h. dass jede andere Entscheidung ermessensfehlerhaft wäre, weil sie zu unverhältnismäßigen und unzumutbaren Ergebnissen führt? Oder handelt es sich bei den weiter entfernt wohnenden aufgenommenen Kindern um Geschwisterkinder?

Ja. Nein. Entfällt.

dd) Wurde bei der Abarbeitung von Wünschen gleicher Priorität das Kriterium Schulweglänge als maßgebliches Kriterium für die Entscheidung zugrunde gelegt?

Ja. Nein.

ee) Wurden in gleich gelagerten Fällen (gleich lange Schulweglänge) zusätzliche Kriterien herangezogen?

Ja. Nein. Entfällt. Losverfahren.

ff) Ist der Widersprechenden / dem Widersprechenden der Schulweg für den Fall, dass ihr / ihm die Schule im vierten Verfahrensschritt (wohnortnahe Schule) oder als sonstige Schule zugewiesen wurde, nicht nur von der Schulweglänge, sondern auch im Hinblick auf die sonstigen Umstände zumutbar?

Ja. Nein. Entfällt.

Ergänzende Bemerkungen der Schulleitung, insbesondere auch zu den Argumenten im Widerspruchsschreiben:

B. Ergebnis der Abhilfeprüfung:

Die Prüfung der Schulleitung hat ergeben, dass die Entscheidung nach dem Verfahren (vgl. 2 a) und in der Sache (vgl. 2 b)

- nicht zu beanstanden** ist und der Widerspruchsvorgang daher an die BSB, B-S, weiterzuleiten ist.
- fehlerhaft** war und der angefochtene Bescheid von der Schule, die das Kind aufnimmt, aufgehoben und der Antrag von dieser Schule neu beschieden werden muss. Eine Weiterleitung des Widerspruchs an die BSB, B-S, erfolgt nicht.

C. Bitte fügen Sie folgende Unterlagen im Original als Sachakte bei:

- Anmeldeunterlagen
- Bescheid der Schule
- Widerspruchsschreiben
- Liste der aufgenommenen Schülerinnen und Schüler mit Anschrift, Schulweglänge zwischen Wohnung und Schule und Mitteilung, an welcher Schule sie aufgenommen wurden
- alle sonstigen Aufzeichnungen über die in tatsächlicher Hinsicht getroffenen Feststellungen
- ggf. Planübersicht mit Markierung der Schülerwohnungen

Bitte übersenden Sie dem Verwaltungsservice der BSB die Widersprüche nicht einzeln, sondern für Ihre Schule gesammelt.

Datum

Unterschrift der Schulleitung